

## B.IX Zuchtprogramm für weitere Rassen

### B.IX.16 Zuchtprogramm für die Rasse des Palominos

#### Vorbemerkung

Die Zucht von Palominos in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Palomino; die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Palominos wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 2. Mai 2005 schriftlich vereinbart.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Palominos die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Palomino für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
  
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Palominos  
[ZVO § 916a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)  
[ZVO § 916b Zuchtmethode](#)
  
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
  
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Palominos  
[ZVO § 916a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
  
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Palominos  
[ZVO § 916c Unterteilung der Zuchtbücher](#)  
[ZVO § 916d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
  
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Palominos  
[ZVO § 916d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)  
(1) Zuchtbuch für Hengste  
(2) Zuchtbuch für Stuten

aufgestellt.

## § 916a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht der Palominos in Deutschland gelten folgende Zuchtziele:

<b>Rasse</b>	<b>Palomino</b>
<b>Farben</b>	Der Palomino ist ein goldfarbenes Pferd mit silbrig-weißem bis weißem Behang. Im Behang kann ein gewisser Anteil Fremdfarbe enthalten sein. Abzeichen sind erlaubt.
<b>Größe</b>	ab ca. 120 cm
<b>Typ</b>	<p>Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, nicht zu großen Ohren, einer gut geformter Halsung, einer plastischen Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen.</p> <p>Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck</p>
<b>Körperbau</b>	<p>Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>ein mittellanger, breiter, gut aufgesetzter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit,</li><li>eine große, schräg gelagerte Schulter,</li><li>ein markanter in den Rücken hineinreichender Widerrist</li><li>ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken,</li><li>ausreichende Brusttiefe,</li><li>eine längere, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem Schweif,</li><li>eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.</li></ul> <p>Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, ausreichend großen Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, wohlgeformten, mittelgroßen Hufen.</p> <p>Außerdem eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk gut gewinkeltes Hinterbein.</p> <p>Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere oder zu tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter,</p>

ein kurzer oder wenig markanter Widerrist,  
ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,  
eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie,  
eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz,  
geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie  
unkorrekten Gliedmaßen;  
hierzu gehören:  
kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke,  
schwache Röhrbeine und  
kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie  
zu kleine Hufe, insbesondere mit eingezogenen Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin insbesondere  
zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, vor- und rückbiegige,  
steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

#### **Bewegungsablauf / Grundgangarten**

Fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind  
kurze, flache, unelastische oder taktunreine Bewegungen,  
fester Rücken. Schwerfällige, auf die Vorhand gehende,  
schwankende, bügelnde, drehende, weite oder enge Bewegungen.

#### **Interieur, Veranlagung, Gesundheit**

*Charakter* Umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes,  
nervenstarkes und zuverlässiges Pferd/Pony, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist.  
Ein guter Charakter und ein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.

Unerwünscht sind  
im Umgang schwierige, nervöse oder böartige Pferde/Ponys.

*Gesundheit* Robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit,  
gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

### **§ 916b Zuchtmethode (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde aller Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Mindestens ein Elternteil muss Palomino oder Blue Eye Cream (Cremello) sein. Ein Elternteil kann fuchsfarbig sein. Pferde/Ponys mit anderen Farben sind nicht zugelassen.

## **§ 916c Unterteilung der Zuchtbücher**

**(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II.

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II.

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

## **§ 916d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

**(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

### **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. weitere Gangarten (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
9. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

### **(1) Zuchtbuch für Hengste**

*(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die die folgenden Anforderungen der Eintragungsbestimmungen bezüglich der Leistungsprüfungen sowie die folgenden Anforderungen zur Durchführung der Hengstleistungsprüfungen oder vergleichbare Anforderungen gemäß der folgenden Paragraphen erfüllen:

für Palominos, die dem Hupertyp entsprechen:

gemäß § 200d ZVO und § 200f ZVO (Deutsches Reitpferd)

gemäß § 911d ZVO und § 911f ZVO (Kleines Deutsches Reitpferd)

für Palominos, die dem Ponytyp entsprechen:

gemäß § 503d ZVO und § 503f ZVO (Connemara Pony),

gemäß § 505d ZVO und § 505f ZVO (Dartmoor),

gemäß § 506d ZVO und § 506f ZVO (Deutsches Part-Bred Shetland Pony),

gemäß § 507d ZVO und § 507f ZVO (Deutsches Classic Pony),

gemäß § 508d ZVO und § 508f ZVO (Deutsches Reitpony),

gemäß § 509d ZVO und § 509f ZVO (Dülmener),

gemäß § 510d ZVO und § 510f ZVO (Edelbluthaflinger),

gemäß § 514d ZVO und § 514f ZVO (Fjordpferd),

gemäß § 515d ZVO und § 515f ZVO (Haflinger),

gemäß § 519d ZVO und § 519f ZVO (Lewitzer),

gemäß § 521d ZVO und § 521f ZVO (New Forest Pony),

gemäß § 523d ZVO und § 523f ZVO (Shetland Pony),

gemäß § 525d ZVO und § 525f ZVO (Welsh Pony und Cob),

für Palominos, die dem Pleasuretyp entsprechen:

gemäß § 601d ZVO und § 601f ZVO (Anglo-Araber),

gemäß § 602d ZVO und § 602f ZVO (Araber),

gemäß § 604d ZVO und § 604f ZVO (Arabisches Vollblut),

gemäß § 605d ZVO und § 605f ZVO (Shagya-Araber),

für Palominos, die dem Gangpferdetyp entsprechen:

gemäß § 705d ZVO und § 705f ZVO (Islandpferd),

gemäß § 706d ZVO und § 706f ZVO (Mangalarga Marchador),

gemäß § 708d ZVO und § 708f ZVO (Paso Fino),

gemäß § 709d ZVO und § 709f ZVO (Paso Peruano),

für Palominos, die dem Stocktyp entsprechen:

gemäß § 801d ZVO und § 801f ZVO (Appaloosa),

gemäß § 802d ZVO und § 802f ZVO (Paint Horse),

Hengste anderer Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß der Besonderen Bestimmungen ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind.

- die im Zuchtprogramm für den Palomino für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen,

Hengste der zur Veredlung vorgesehenen Rassen können nur in die Hauptabteilung eingetragen werden.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

#### *(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch der selben Rasse oder einer zugelassenen Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen (mindestens 2 Vorfahrgenerationen) und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert sowie in der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO bewertet worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

#### *(1.3) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)*

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden, die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Palominos entsprechen und die durch die Züchtervereinigungen identifiziert worden sind.

### **(2) Zuchtbuch für Stuten**

#### *(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und deren Väter der Mütter und der Großmütter (drei Generationen) mindestens in dem Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

#### *(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter (zwei Generationen) mindestens in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter im Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO bewertet worden sind.

*(2.3) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Palominos entsprechen und die durch die Züchtervereinigungen identifiziert worden sind.

## **§ 916e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen**

Eine Zuchtbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

Mindestens ein Elternteil muss Palomino oder Blue Eye Cream (Cremello) sein. Ein Elternteil kann fuchsfarbig sein. Elternteile mit anderen Farben sind nicht zugelassen.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in der Besonderen Abteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II oder in der Besonderen Abteilung und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung oder in der Besonderen Abteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, dessen Eltern in die Besondere Abteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

## **§ 916f Hengstleistungsprüfungen**

Für Hengste werden die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen gemäß [§916d ZVO](#) anerkannt.

## **§ 916g Zuchtstutenprüfungen**

Für Stuten werden die Ergebnisse der Zuchtstutenprüfungen aller Rassen anerkannt.

## **§ 916h Weitere Bestimmungen zum Palomino**

Auf Schauen ist eine Einteilung nach folgenden Typen möglich:

- Hunter
- Pleasure
- Stock
- Pony
- Gangpferd
- Barockpferd

## **Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen**

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.